

Satzung vom 02. November 2010

über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach § 8 KAG für die Erneuerung bzw. Verbesserung der Erschließungsanlage Elsedamm (zwischen Lettow-Vorbeck-Straße und Engelstraße) als Fahrradstraße

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Bünde vom 22. Dezember 1981 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 30.09.1998 hat der Rat der Stadt Bünde in seiner Sitzung am 28.09.2010 folgende Satzung beschlossen:

§1

Allgemeines

Zum Ersatz des Aufwandes für die Erneuerung bzw. Verbesserung der Erschließungsanlage Elsedamm (zwischen Lettow-Vorbeck-Straße und Engelstraße) als Fahrradstraße und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile werden Straßenbaubeiträge nach Maßgabe dieser Satzung und der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Bünde vom 22. Dezember 1981 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 30.09.1998 erhoben.

§2

Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

(1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlage durch die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (siehe Abs. 2).

(2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird für die Teileinrichtungen Fahrbahn, Beleuchtung sowie Oberflächenentwässerung auf 30 v.H. und für die Teileinrichtung Parkstreifen auf 50 v.H. festgesetzt.

Da der Elsedamm eine einseitig anbaubare Erschließungsanlage ist, wird die anrechenbare Breite der Fahrbahn auf $\frac{2}{3} \times 4,5 \text{ m} = 3,00 \text{ m}$ festgesetzt. Die beitragsfähigen Kosten für die Straßenbeleuchtung und Straßenentwässerung werden ebenfalls um $\frac{1}{3}$ reduziert. Weiterhin wird die anrechenbare Breite des Parkstreifens auf 2,50 m festgesetzt.

§3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(Koch)
Bürgermeister

(Hoppe)
Schriftführerin